

## 8. Antrags- und Kontrollverfahren

### 8.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Für jede Lieferperiode, in der zuwendungsfähige Produkte geliefert wurden, ist ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung im Rahmen der Online-Antragstellung über iBALIS einzureichen.

<sup>2</sup>Dabei gilt die Antragsfrist gemäß Verordnung (EU) 2017/39. <sup>3</sup>Für jede belieferte Einrichtung ist eine eigene Lieferbestätigung je gewählter Lieferperiode mit dem Antrag einzureichen. <sup>4</sup>Ein Lieferant kann mehrere (Teil-)Anträge stellen.

<sup>5</sup>Die Lieferperioden werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. <sup>6</sup>Mit der Lieferbestätigung bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren gemäß den ihr vorliegenden Lieferscheinen, deren ordnungsgemäße Qualität und Verteilung sowie die Durchführung der flankierenden Maßnahmen.

<sup>7</sup>Jede belieferte Einrichtung erhält für jede Lieferung vom Lieferanten einen Lieferschein mit folgenden Mindestangaben:

- belieferte Einrichtung,
- Lieferdatum,
- gelieferte Produkte,
- Fettgehalt bei Milch und Joghurt,
- Produktart (konventionell oder ökologisch/biologisch bzw. Umstellungserzeugnis),
- Menge in Kilogramm bzw. Liter.

<sup>8</sup>Der Verwendungsnachweis i. S. v. Nr. 6 ANBest-P gilt mit der Lieferbestätigung als erbracht.

### 8.2 Bewilligung, Auszahlung und Aufbewahrungsfristen

<sup>1</sup>Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid. <sup>2</sup>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Mittelfreigabe durch das StMELF. <sup>3</sup>Die Lieferscheine sind von der Einrichtung und dem Lieferanten über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

### 8.3 Kontrollen

<sup>1</sup>Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen nach Verordnung (EU) 2017/39 durch. <sup>2</sup>Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der zuständigen Stelle zur weiteren Verwendung.